



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1

www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

## Kundmachung

### über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

#### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Wahltag, am 09. Juni 2024

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit:	Wahlkartenwähler
I. Friesach - Stadtsaal	9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
II. Friesach - MS Friesach Hemmland	9360 Friesach, Karl-Schönherr-Str. 7	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
III. Friesach - Rathaus - Wappensaal	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1	07:00 - 15:00 Uhr	Ja
IV. St. Salvator - Volksschule St. Salvator	9360 St. Salvator, Fürst-Salm-Straße 9	08:00 - 15:00 Uhr	Ja
V. Ingolsthal - Mehrzweckraum Ingolsthal	9361 St. Salvator, Ingolsthal 22	08:00 - 14:00 Uhr	Ja
VI. St. Salvator - Bezirksaltenheim	9361 St. Salvator, St. Johann 11	08:00 - 10:00 Uhr	Ja
VII. Zeltschach - ehem. Gemeindeamt	9360 Friesach, Zeltschach 11	09:00 - 15:00 Uhr	Ja
Fliegende Wahlkommission	9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5	09:00 - 12:00 Uhr	Nein

- Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.
- Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in 50 Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
  - jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
  - jede Ansammlung von Personen**, sowie
  - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,0, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:

#### Kundmachung

angeschlagen am : 23.04.2024

abgenommen am : 10.06.2024

